

RS Vfgh 2023/6/15 G13/2023 ua

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.06.2023

Index

64/05 Sonstiges

Norm

B-VG Art87 Abs2, Art88, Art130, Art133, Art134, Art135, Art140 Abs1 Z1 lita

RStDG §52, §53, §54, §209 Z3

BVwGG §2, §3, §10

VfGG §7 Abs1

1. B-VG Art. 87 heute
2. B-VG Art. 87 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 87 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 87 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 506/1994
5. B-VG Art. 87 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
6. B-VG Art. 87 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. RStDG § 52 heute
2. RStDG § 52 gültig ab 01.10.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 507/1994
3. RStDG § 52 gültig von 01.07.1994 bis 30.09.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 507/1994
4. RStDG § 52 gültig von 01.05.1988 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 230/1988
5. RStDG § 52 gültig von 01.05.1962 bis 30.04.1988

1. BVwGG § 2 heute
2. BVwGG § 2 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
3. BVwGG § 2 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VfGG § 7 heute
2. VfGG § 7 gültig ab 22.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020
3. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 21.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
4. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2014
5. VfGG § 7 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
6. VfGG § 7 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
7. VfGG § 7 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. VfGG § 7 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2002
9. VfGG § 7 gültig von 01.01.1991 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 329/1990
10. VfGG § 7 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 311/1976

Leitsatz

Keine Verfassungswidrigkeit näher bezeichneter Wortfolgen einer Bestimmung des RStDG betreffend die Zuständigkeit des Personalsenats für Dienstbeurteilungen der Richter des Bundesverwaltungsgerichts; durch die kollegiale Besorgung der Dienstbeurteilung als Aufgabe der Justizverwaltung des — ein Surrogat zur Vollversammlung darstellenden — Personalsenats werden die Richter in Ausübung ihres richterlichen Amtes tätig und liegt eine Vollziehung durch das Gericht vor; sachlicher Zusammenhang der Dienstbeurteilung mit der dem Personalsenat verfassungsgesetzlich zugewiesenen Aufgabe, Dreivorschläge für die Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichtes zu erstatten

Rechtssatz

Abweisung von Anträgen des VwGH auf Aufhebung näher bezeichneter Wortfolgen des § 209 Z 3 RStDG idF BGBl I 120/2012. Abweisung von Anträgen des VwGH auf Aufhebung näher bezeichneter Wortfolgen des § 209 Z 3 RStDG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 120 aus 2012,.

Die Erstellung der Dienstbeurteilung inklusive Gesamtbeurteilung nach § 53, § 54 iVm § 209 Z 3 RStDG für Richter des BVwG stellt eine Aufgabe der Justizverwaltung dar. § 209 Z 3 RStDG weist diese Aufgabe dem Personalsenat des BVwG zur kollegialen Besorgung zu, sodass eine Vollziehung durch ein Gericht vorliegt. Bei der Dienstbeurteilung handelt es sich um eine Entscheidung des Personalsenates des BVwG, die vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes angefochten werden kann. Es liegt somit eine Aufgabe vor, die als ein vom Verwaltungsgericht zu besorgendes Geschäft iSd Art 135 Abs 2 B-VG zu qualifizieren ist. Die Erstellung der Dienstbeurteilung inklusive Gesamtbeurteilung nach § 53, § 54 in Verbindung mit § 209 Z 3 RStDG für Richter des BVwG stellt eine Aufgabe der Justizverwaltung dar. § 209 Z 3 RStDG weist diese Aufgabe dem Personalsenat des BVwG zur kollegialen Besorgung zu, sodass eine Vollziehung durch ein Gericht vorliegt. Bei der Dienstbeurteilung handelt es sich um eine Entscheidung des Personalsenates des BVwG, die vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes angefochten werden kann. Es liegt somit eine Aufgabe vor, die als ein vom Verwaltungsgericht zu besorgendes Geschäft iSd Art 135 Abs 2 B-VG zu qualifizieren ist.

Die Zusammensetzung des Personalsenates des BVwG wird durch § 10 BVwGG iVm § 209 Z 2 RStDG geregelt, wonach diesem der Präsident und der Vizepräsident des BVwG (als Mitglieder kraft Amtes) und fünf von der Vollversammlung aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder (Wahlmitglieder) angehören. Den Anforderungen an Senate iSd Art 135 Abs 1 B-VG wird der Personalsenat schon auf Grund der Mitglieder kraft Amtes nicht gerecht. Allerdings entspricht die Zusammensetzung den Voraussetzungen des Art 134 Abs 3 B-VG, der die vorschlagsberechtigte Bundesregierung verpflichtet, vor der Ernennung von Mitgliedern der Verwaltungsgerichte des Bundes durch den Bundespräsidenten einen Dreivorschlag der Vollversammlung oder eines aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschusses, der aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens fünf sonstigen Mitgliedern des Verwaltungsgerichtes des Bundes zu bestehen hat, einzuholen. Zudem betraut § 2 Abs 4 BVwGG den Personalsenat des BVwG mit der Erstattung von Dreivorschlägen für die Ernennung von Mitgliedern des BVwG. Daher handelt es sich bei dem durch § 209 Z 3 RStDG mit der Dienstbeurteilung betrauten Kollegialorgan um den bereits in der Verfassung verankerten - und ein Surrogat zur Vollversammlung bildenden - Ausschuss iSd Art 134 Abs 3 B-VG. Die Zusammensetzung des Personalsenates des BVwG wird durch § 10 BVwGG in Verbindung mit § 209 Z 2 RStDG geregelt, wonach diesem der Präsident und der Vizepräsident des BVwG (als Mitglieder kraft Amtes) und fünf von der Vollversammlung aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder (Wahlmitglieder) angehören. Den Anforderungen an Senate iSd Art 135 Abs 1 B-VG wird der Personalsenat schon auf Grund der Mitglieder kraft Amtes nicht gerecht. Allerdings entspricht die Zusammensetzung den Voraussetzungen des Art 134 Abs 3 B-VG, der die vorschlagsberechtigte Bundesregierung verpflichtet, vor der Ernennung von Mitgliedern der Verwaltungsgerichte des Bundes durch den Bundespräsidenten einen Dreivorschlag der Vollversammlung oder eines aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschusses, der aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens fünf sonstigen Mitgliedern des Verwaltungsgerichtes des Bundes zu bestehen hat, einzuholen. Zudem betraut § 2 Abs 4 BVwGG den Personalsenat des BVwG mit der Erstattung von Dreivorschlägen für die Ernennung von Mitgliedern des BVwG. Daher handelt es sich bei dem durch § 209 Z 3 RStDG mit der Dienstbeurteilung betrauten Kollegialorgan um den bereits in der Verfassung verankerten - und ein Surrogat zur Vollversammlung bildenden - Ausschuss iSd Art 134 Abs 3 B-VG.

Die Verfassung steht der Zuständigkeit des Personalsenates des BVwG somit nicht entgegen, zumal die Dienstbeurteilung ob der allfällig daraus resultierenden dienstrechtlichen Konsequenzen als dienstrechtliche Angelegenheit anzusehen ist. Die Dienstbeurteilung steht damit in einem sachlichen Zusammenhang mit der

verfassungsgesetzlich dem Ausschuss nach Art134 Abs3 B-VG zugewiesenen Aufgabe, Dreivorschläge für die Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichtes zu erstatten.

Entscheidungstexte

- G13/2023 ua
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 15.06.2023 G13/2023 ua

Schlagworte

Richter, Dienstrecht, Bundesverwaltungsgericht, Disziplinarrecht Verfahren, VfGH / Gerichtsantrag, Justizverwaltung - Gerichtsbarkeit, Eventualantrag, Gericht Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2023:G13.2023

Zuletzt aktualisiert am

22.06.2023

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at